

Dr. Thorsten Schulten

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut (WSI) in der Hans-Böckler-Stiftung ·
Hans-Böckler-Straße 39, 40476 Düsseldorf,
Tel. 0211 37778239; Email: Thorsten-Schulten@boeckler.de

An den

Thüringer Landtag

Ausschuss für Wirtschaft,
Technologie und Arbeit
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

WSI

Hans Böckler
Stiftung 

Fakten für eine faire Arbeitswelt.

16. Dezember 2010

Stellungnahme

zum Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge und zur Förderung des Mittelstandes (Thüringer Vergabe- und Mittelstandsförderungsgesetz– ThürVgGMfG), Drucksache 5/1500 vom 22.09.2010

sowie

zum Entwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Thüringer Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Thüringer Vergabegesetz), Drucksache 5/29 vom 07.10.2009

Ausgangslage

Im Unterschied zu zahlreichen anderen Bundesländern existiert in Thüringen bislang kein landesspezifisches Vergabegesetz, in dem soziale und ökologische Vorgaben bei der öffentlichen Auftragsvergabe geregelt werden. Vergabegesetzliche Regelungen auf Landesebene beschränken sich in Thüringen bislang auf die Förderung mittelständischer Unternehmen im Rahmen der so genannten Vergabe-Mittelstandsrichtlinie, die nur in sehr eingeschränkter Weise soziale und ökologische Aspekte berücksichtigt.¹

¹ Richtlinie zur Mittelstandsförderung und Berücksichtigung Freier Berufe sowie zum Ausschluss ungeeigneter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabe-

Mitbestimmungs-,
Forschungs- und
Studienförderungswerk
des Deutschen
Gewerkschaftsbundes
Hans-Böckler-Straße 39
40476 Düsseldorf
Telefon 0211-77 78-0 (Zentrale)
Telefax 0211-77 78-120
www.boeckler.de

Geschäftsführung
Nikolaus Simon (Sprecher)
Dr. Wolfgang Jäger
Prof. Dr. Heide Pfarr

SEB AG
BLZ 300 101 11
Konto 1000 291 500
Konto für Spenden
und Förderbeiträge
1021 125 000
Steuer- Nr. 5105 / 5895 / 0807

Verkehrsverbindung
ab Hauptbahnhof:
U78/79 Richtung Duisburg,
LTU-Arena, Messe-Nord
bis Kennedydamm oder
Station Golzheimer Platz
ab Flughafen:
Buslinie 721 bis Frankenplatz

Mit den nun vorliegenden Entwürfen der *Thüringischen Landesregierung* für ein *Thüringer Vergabe- und Mittelstandsförderungsgesetz* und der *Fraktion DIE LINKE* für ein *Thüringer Vergabegesetz* soll nun erstmals auch in Thüringen ein umfassender Katalog von sozialen und ökologischen Kriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge festgelegt werden.

Die Begründung und Zielstellung ist dabei in beiden Gesetzentwürfen recht ähnlich: Angesichts der hohen wirtschafts- und strukturpolitischen Bedeutung des öffentlichen Auftragswesens soll mithilfe eines landesspezifischen Vergabegesetzes eine bestimmte Wettbewerbsordnung geschaffen werden, die darauf abzielt, dass die Konkurrenz um öffentliche Aufträge primär als Qualitätswettbewerb und nicht als Lohnkostenwettbewerb ausgetragen wird. Beide Gesetzentwürfe betonen die soziale und ökologische „Vorbildfunktion“ des öffentlichen Auftraggebers und verweisen zu Recht darauf, dass das Prinzip der Wirtschaftlichkeit nicht mit dem niedrigsten Preis gleichzusetzen ist, sondern auch mögliche soziale und ökologische Folgekosten zu berücksichtigen hat.

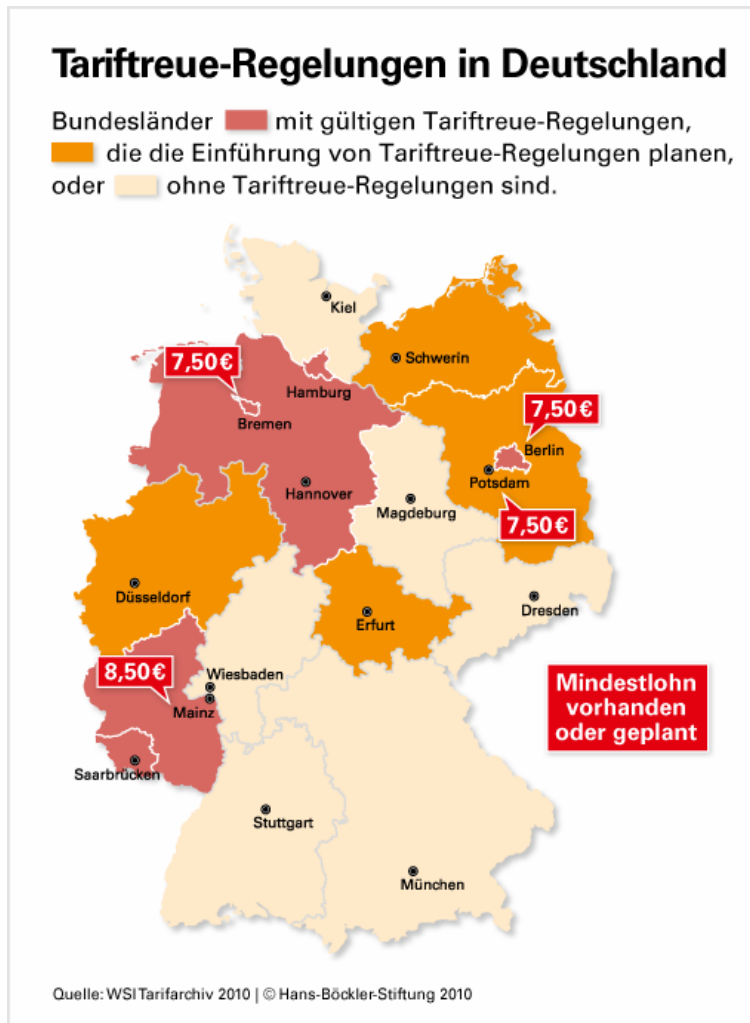
In der Vergabepaxis ist bereits seit längerem zu beobachten, dass in vielen Branchen der Wettbewerb um öffentliche Aufträge teilweise als ruinöser Preiswettbewerb betrieben wird, der vor allem zu Lasten der Beschäftigten und der Umwelt geht. Ohne die Festlegung sozialer und ökologischer Kriterien bei der öffentlichen Auftragsvergabe trägt die öffentliche Hand selbst unweigerlich dazu bei, dass Lohn- und Sozialstandards unter Druck geraten. Vor diesem Hintergrund ist die Schaffung eines landesspezifischen Vergabegesetzes für Thüringen ohne Einschränkungen zu begrüßen.

Regelungen zur Tariftreue und Mindestlöhnen

Im Mittelpunkt der landesspezifischen Vergabegesetze steht die Verpflichtung von Unternehmen, bei der Durchführung öffentlicher Aufträge bestimmte tarifvertragliche Mindeststandards einzuhalten. Nach dem so genannten *Rüffert-Urteil* vom 3. April 2008 (Rs. C-346/06) des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) sind die Möglichkeiten, bei der öffentlichen Auftragsvergabe Tariftreueerklärungen zu verlangen, jedoch stark eingeschränkt worden. Seit dem EuGH-Urteil haben sechs Bundesländer (Berlin, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland) neue Landesvergabegesetze verabschiedet, um zu einer europarechtskonformen Ausgestaltung von Tariftreue Regelungen zu gelangen. Darüber hinaus ist derzeit neben Thüringen in drei weiteren Bundesländern (Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern) die Verabschiedung neuer Landesvergabegesetze geplant.

Für eine europarechtskonforme Sicherung von Lohn- und Tarifstandards im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe bieten sich drei Ansatzpunkte an, die in jeweils unterschiedlicher Form von den bestehenden Landesvergabegesetzen aufgegriffen wurden:

1. In Branchen, die in den Geltungsbereich des **Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG)** fallen, werden die Unternehmen verpflichtet, mindestens die aufgrund allgemeinverbindlicher Tarifverträge gültigen, branchenspezifischen Mindestlöhne zu zahlen.
2. Aufgrund der **europarechtlichen Sonderstellung für den Verkehrssektor** wird in diesem Bereich eine umfassende Tariftreueerklärung verlangt, die sich auf die gesamte Lohntabelle des jeweils repräsentativen Tarifvertrages bezieht.
3. Für Branchen ohne Tarifbindung oder mit besonders niedrigen Tariflöhnen wird ein **vergabespezifischer Mindestlohn** eingeführt.



Mindestbedingungen nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz

Sowohl der Gesetzentwurf der Landesregierung als auch der Fraktion DIE LINKE sieht vor, dass öffentliche Aufträge in Branchen, die in den Geltungsbereich des AEntG fallen, nur an solche Unternehmen vergeben werden, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichtet haben, ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung dieser Leistungen Arbeitsbedingungen zu gewähren, die mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrags entsprechen, an den das Unternehmen aufgrund des AEntG gebunden ist. Mit

der Bezugnahme auf allgemeinverbindliche Tarifverträge nach dem AEntG wird die europarechtliche Unbedenklichkeit der hier geforderten Tariftreuerklärung abgesichert. Eine entsprechende Regelung findet sich in allen bislang neu verabschiedeten Landesvergabegesetzen.

Die praktische Relevanz der Tariftreuerregelung beschränkt sich demnach auf diejenigen dreizehn Branchen bzw. Tätigkeitsbereiche, in denen derzeit nach dem AEntG allgemeinverbindlich erklärte Mindestlöhne existieren. Hierzu gehören das Bauhauptgewerbe, baunahe Handwerksbereiche wie das Dachdeckerhandwerk, das Elektrohandwerk oder das Maler- und Lackiererhandwerk, das Gebäudereinigerhandwerk, die Abfallwirtschaft, die industrielle Großwäschereien, Bergbauspezialarbeiten, die Pflege, die Geld- und Wertdienste sowie das Wach- und Sicherheitsgewerbe. Die in diesen Branchen vereinbarten Mindestlöhne bewegen sich in Ostdeutschland zwischen 6,50 Euro und 12,41 Euro pro Stunde (*vgl. Übersicht*). Anders als in einigen westdeutschen Branchen, wo jeweils ein Mindestlohn für gelernte und ungelernte Beschäftigte festgelegt wurde, gibt es in Ostdeutschland in der Regel nur eine branchenbezogene Lohnuntergrenze. Die Reichweite einer auf das AEntG bezogenen Tariftreuerklärung ist damit relativ begrenzt und bezieht sich zudem in einigen Branchen auf ein sehr niedriges Mindestlohnniveau.

Übersicht:

In Thüringen gültige tarifvertragliche Mindestlöhne, die auf der Basis des AEntG allgemeinverbindlich erklärt wurden

Branche	Mindestlohn pro Stunde
Bergbauspezialarbeiten	11,17 Euro/12,41 Euro*
Dachdeckerhandwerk	10,80 Euro
Bauhauptgewerbe	9,50 Euro
Maler- und Lackiererhandwerk	9,50 Euro
Gebäudereinigerhandwerk (Glas- und Fassadenreinigung)	8,88 Euro
Elektrohandwerk	8,40 Euro
Abfallwirtschaft	8,24 Euro
Geld- und Wertdienste (Geld- und Werttransport)	8,20 Euro
Geld- und Wertdienste (Geldbearbeitung)	7,50 Euro
Pflegebranche	7,50 Euro
Gebäudereinigerhandwerk (Innen und Unterhaltsreinigung)	7,00 Euro
Wach- und Sicherheitsgewerbe**	6,53 Euro
Wäschereidienstleistungen im Objektkundengeschäft	6,50 Euro

* für Facharbeiter; **Allgemeinverbindlicherklärung steht noch aus
Quelle: WSI Tarifarchiv (Stand: Januar 2011)

Die europarechtliche Sonderstellung des Verkehrssektors

Übereinstimmend gehen der Gesetzentwurf der Landesregierung und der Fraktion DIE LINKE davon aus, dass im Verkehrssektor eine europarechtliche Sonderstellung besteht, die auch eine besondere Behandlung im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe erlaubt. Eine solche Sonderstellung für den Verkehrssektor ergibt sich aus dem EG Vertrag (Art 58 AEUV) sowie aus der „Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße“, derzufolge die Dienstleistungsfreiheit im Bereich des Verkehrssektors stark eingeschränkt bleibt. Demzufolge findet auch das Ruffert-Urteil des EuGH in diesem Fall keine Anwendung.²

Ähnlich wie die bereits verabschiedeten Landesvergabegesetze von Bremen, Berlin, Rheinland-Pfalz und dem Saarland ziehen beide Entwürfe für ein Thüringer Vergabegesetz hieraus die europarechtlich mögliche Schlussfolgerung, dass im Verkehrssektor nach wie vor eine umfassende Tariftreueregelung verlangt werden darf, die sich auf den gesamten Tarifvertrag (einschließlich der gesamten Lohntabelle) bezieht. Unklar bleibt jedoch in beiden Entwürfen welcher Tarifvertrag Grundlage einer solchen Tariftreueregelung sein soll. Dies gilt insbesondere für den im Verkehrssektor eher wahrscheinlichen Fall, dass konkurrierende Tarifverträge vorliegen. Während im Entwurf der Fraktion DIE LINKE lediglich von den „jeweils in Thüringen geltenden Entgelttarifen“ (§3, Abs.3) die Rede ist, ist im Entwurf der Landesregierung vorgesehen, dass die zuständigen Ministerien die jeweils gültigen Tarife im Thüringer Staatsanzeiger bekannt geben und in den Ausschreibungsunterlagen darauf hingewiesen wird (§14, Abs.2).

² Pia Denzin/ Wolfgang Siederer/ Caroline von Bechtolsheim, Vorgabe von Sozialstandards in Ausschreibungen von ÖPNV-Leistungen. Gutachten im Auftrag der VER.DI - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Bundesvorstand und der Gewerkschaft TRANSNET, Hauptvorstand, Berlin 2008.

Um dem Problem konkurrierender Tarifverträge zu entgehen und die Anwendung von Dumping-Tarifverträgen auszuschließen, sollte eindeutig darauf verwiesen werden, dass der jeweils **repräsentativste Tarifvertrag** bei der öffentlichen Auftragsvergabe zugrunde zu legen ist. Bei der Definition der Repräsentativität eines Tarifvertrages kann auf die Kriterien gemäß AEntG (§7 Abs. 2) zurückgegriffen werden, wonach sowohl die Anzahl jeweils tarifgebundenen Beschäftigten als auch die Anzahl der Mitglieder der Gewerkschaft, die den Tarifvertrag unterzeichnet hat, zu berücksichtigen ist.

Vergabespezifischer Mindestlohn als Chance zur Erweiterung der Reichweite und Wirksamkeit des Vergabegesetzes

Um den sozialen Regelungsspielraum eines Thüringer Vergabegesetzes im Hinblick auf die Vermeidung einer ruinösen Preiskonkurrenz zu erweitern, bietet es sich an, als Vergabekriterium eine allgemeine Lohnuntergrenze festzulegen, wonach unabhängig von sonstigen Anforderungen nur solche Unternehmen öffentliche Aufträge erhalten, die sich verpflichten, ihren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung ein bestimmtes Mindestentgelt zu bezahlen. Während der Gesetzentwurf der Landesregierung auf die Festlegung einer allgemeinen Lohnuntergrenze verzichtet, ist im Entwurf der Fraktion DIE LINKE die Einführung eines vergabespezifischen Mindestlohns von 8 Euro pro Stunde vorgesehen

Bislang haben drei Bundesländer eine entsprechende Lohnuntergrenze im Vergabegesetz eingeführt:

- Im Vergabegesetz des Landes **Bremen** findet sich in § 9 unter der Überschrift „Mindestlohn“ folgende Regelung: *„Öffentliche Aufträge werden nur an solche Unternehmen vergeben, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Beschäftigten, abgesehen von Auszubildenden, bei der Ausführung der Leistung ein Ent-*

*gelt von mindestens **7,50 Euro (brutto) pro Stunde** zu bezahlen.“³*

Mittlerweile hat die SPD in ihrem Regierungsprogramm 2011-2015 beschlossen, den vergabespezifischen Mindestlohn zukünftig auf 8,50 Euro anzuheben.⁴

- Eine ähnliche Regelung ist in dem revidierten **Berliner** Ausschreibungs- und Vergabegesetzes (§1, Abs. 4) enthalten: *„Unbeschadet etwaiger weitergehender Anforderungen nach Absatz 2 und 3 werden Aufträge an Unternehmen mit Sitz im Inland in jedem Fall nur vergeben, wenn diese sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (ohne Auszubildende) bei der Ausführung der Leistung mindestens ein **Stundenentgelt von 7,50 €** zu bezahlen.“⁵*
- Schließlich heißt es im kürzlich verabschiedeten Landesvergabegesetz von **Rheinland-Pfalz**, dass *„öffentliche Aufträge nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt von mindestens **8,50 Euro (brutto) pro Stunde** zu bezahlen.“⁶*

Die bundes- und europarechtliche Zulässigkeit eines solchen vergabespezifischen Mindestlohns ist von drei unabhängigen Gutachten überprüft und positiv bestätigt worden.⁷ Ein vergabespezifischer Mindestlohn steht nicht

³ Bremsches Gesetz zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe (Tariftreue und Vergabegesetz), Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen Nr. 61 vom 1. Dezember 2009

⁴ SPD Landesorganisation Bremen, Miteinander! Vielfalt und Zusammenhalt gemeinsam gestalten. Regierungsprogramm 2011-2015, Entwurf vom 11. Dezember 2010, S. 36.

⁵ Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz vom 8. Juli 2010, Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin Nr. 17 vom 22. Juli 2010.

⁶ Landesgesetz zur Schaffung tariftreurechtlicher Regelungen vom 1. Dezember 2010, Gesetz und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz vom 13. Dezember 2010.

⁷ Bei den drei Gutachten handelt es sich um:

1. Christoph U. Schmid/Florian Rödl, Gutachten im Auftrag des Berliner Senators für Wirtschaft, Technologie und Frauen zu Bedarf und Möglichkeiten einer Novellierung des

im Widerspruch zum Ruffert-Urteil des EuGH, da es hierbei nicht um einen Tarifvertrag, sondern um eine *Rechtsvorschrift* handelt, die durch die Europäische Entsenderichtlinie gedeckt ist und nicht gegen die europäische Dienstleistungsfreiheit verstößt.⁸

Mit der Einführung einer Lohnuntergrenze als Vergabekriterium können auch in denjenigen Branchen faire Wettbewerbsbedingungen hergestellt werden, die nicht in den Geltungsbereich des AEntG fallen. Dies gilt z.B. für den Bereich der Briefdienstleistungen, für den mittlerweile kein allgemeinverbindlicher Mindestlohn nach dem AEntG mehr existiert.⁹ Angesichts der besonders niedrigen Tarifbindung empfiehlt sich gerade in Thüringen die Einführung eines vergabespezifischen Mindestlohns, mit dem sichergestellt werden kann, dass öffentliche Aufträge zu existenzsichernden Löhnen durchgeführt werden und eine indirekte Subventionierung von Unternehmen mit besonders niedrigen Löhnen vermieden wird. Der im Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE vorgeschlagene Mindestlohnsatz von 8 Euro pro Stunde bildet hierbei eine angemessene Einstiegsmarke, die sich zwischen den bestehenden Regelungen von 7,50 Euro (Berlin und Bremen) und 8,50 Euro (Rheinland-Pfalz) bewegt. Darüber hinaus müsste in dem Gesetz jedoch auch geregelt werden, auf welche Weise eine regelmäßige Anpassung des vergabespezifischen Mindestlohns gewährleistet wird.

Berliner Vergabegesetzes im Lichte der Ruffert-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes, Bremen, 31.10.2008.

2. Frank Bayreuther, Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit von partiellen Tariftreueklauseln – Vergaberechtliche Handlungsoptionen nach der Ruffert-Entscheidung des EuGH, MS.
3. Stefan Oeter, Kurzgutachten im Auftrag des Berliner Senators für Wirtschaft, Technologie und Frauen zur Vereinbarkeit der Mindestlohnverpflichtung des § 1 Abs.4 des Referentenentwurfes eines Berliner Vergabegesetzes mit den Vorhaben des Grundgesetzes (Gesetzgebungskompetenzen) und des Europarechts (Entsenderichtlinie und Dienstleistungsfreiheit), Hamburg, 31.08. 2009.

Alle Gutachten können unter www.tariftreue.de herunter geladen werden.

⁸ Vgl. Florian Rödl, Zur europarechtlichen Zulässigkeit von bezifferten Mindestentgeltvorgaben im Vergaberecht, Frankfurt a.M., Dezember 2010, zur Veröffentlichung eingereichtes Manuskript. Der Text findet sich im Anhang zu dieser Stellungnahme.

⁹ Die Mindestlohn-Verordnung Briefdienstleistungen ist zum 30.4.2010 außer Kraft getreten.

Beachtung von ILO-Kernarbeitsnormen

Neben den Regelungen zur Tariftreue ist in beiden Gesetzentwürfen die Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, darunter insbesondere bei öffentlichen Lieferbeziehungen vorgesehen. Eine solche Regelung ist uneingeschränkt zu begrüßen und entspricht dem im April 2009 in Kraft getretenen Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechtes wonach *„Aufträge ... an fachkundige, leistungsfähige sowie gesetzestreue und zuverlässige Unternehmen vergeben (werden)“* (GWB, Art. 97, Abs.4). In der Begründung für diese Gesetz hat die Bundesregierung klargestellt, dass zur Zuverlässigkeit der Unternehmen neben der Einhaltung allgemein verbindlich erklärter Tarifverträge *„auch die international vereinbarten Grundprinzipien und Rechte, wie die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zum Verbot der Kinder- und Zwangsarbeit“* gehören. Außerdem wird von der Bundesregierung explizit darauf hingewiesen, dass *„der öffentliche Auftraggeber die Vorgabe der Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen bei Importen für die gesamte Lieferkette bis ins Ursprungsland erstrecken (kann).“*¹⁰

Kontrolle von Tariftreueregelungen

Die bisherige Praxis von Tariftreueregelungen in Deutschland hat gezeigt, dass ihre Wirksamkeit entscheidend von funktionierenden und effizienten Kontrollmöglichkeiten abhängt. Im Gesetzentwurf der Landesregierung heißt es hierzu lediglich: *„Der Auftraggeber kann Kontrollen durchführen.“* (§21, Abs.1). Damit wird die Verantwortung für die Kontrolle vollständig auf die Vergabestellen übertragen. In der Vergabepaxis anderer Bundesländer hat sich jedoch gezeigt, dass die Vergabestellen alleine mit den Kontrollanforderungen oft überfordert sind. Deshalb ist der Vorschlag im Gesetzent-

¹⁰ Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechtes, Deutscher Bundestag Drucksache 16/10117 vom 13.08.2008

wurf der Fraktion DIE LINKE (§12) zu unterstützen, wonach eine landesweite Kontrollinstanz eingerichtet werden soll, um eigenständig Kontrollen durchzuführen und die Vergabestellen bei ihren Kontrollfunktionen zu unterstützen. Hierbei kann insbesondere auf die Erfahrungen von Bremen und Hamburg zurückgegriffen werden, wo eine entsprechende Kontrollinstanz bereits mit Erfolg eingerichtet worden ist.¹¹

Darüber hinaus sollten auch die beim Auftragnehmer bestehenden betrieblichen Interessenvertretungen (Betriebs- oder Personalrat) sowie die tarifzuständigen Gewerkschaften in die Kontrollverfahren mit einbezogen werden.

Um den Unternehmen einen effizienten und unbürokratischen Nachweis für den Einhaltung der im Vergabegesetz vorgesehenen sozialen und ökologischen Kriterien zu ermöglichen, würde sich darüber hinaus die Einführung eines landesweiten Verfahrens zur Präqualifizierung anbieten.

Weitere soziale und ökologische Belange

Beide Gesetzentwürfe sehen darüber hinaus die Möglichkeit vor, weitere soziale und ökologische Belange wie z.B. Maßnahmen der beruflichen Erstausbildung, Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen u.a. bei der öffentlichen Auftragsvergabe zu berücksichtigen. Im Entwurf der Landesregierung erscheinen diese Aspekte in der Regel jedoch als eher unverbindliche „Kann-Regelungen“ und dürften damit in der Praxis nur wenig Wirksamkeit zeigen. Es scheint deshalb geboten, in diesen Fällen klarere und verbindlichere Zielstellungen zu formulieren.

¹¹ Siehe hierzu: Hamburger Senat (2007): Evaluierungsbericht zum Hamburgischen Vergabegesetz (HmbVgG), Mitteilung des Senates an die Bürgerschaft, Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg Drucksache 18/7388, 20. November

Schwellenwert für die Anwendung des Vergabegesetzes

Im Gesetzentwurf der Landesregierung wird für den sachlichen Anwendungsbereich des Thüringer Vergabegesetzes bei Bauaufträgen ein Schwellenwert von 50.000 Euro und bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen von 20.000 Euro vorgegeben, der im Vergleich zu entsprechenden Regelungen in anderen Bundesländern sehr hoch ausfällt. Um nicht einen erheblichen Anteil öffentlicher Aufträge aus dem Geltungsbereich des Vergabegesetzes auszuschließen, sollte der Schwellenwert generell auf 10,000 Euro begrenzt werden.

Zusammenfassende Bewertung

Die Einführung eines Thüringer Vergabegesetzes stellt einen wichtigen Schritt dar, um einen ruinösen Preiswettbewerb bei der öffentlichen Auftragsvergabe zu verhindern und faire Wettbewerbsbedingungen zu ermöglichen. Der Entwurf der Thüringischen Landesregierung bildet hierfür eine gute Grundlage. Allerdings bleibt er im Hinblick auf die Vermeidung von Lohn- und Tarifdumping auf die im AEntG erfassten Branchen sowie den Verkehrssektor beschränkt. Um eine möglichst große Reichweite und Wirksamkeit des Vergabegesetzes zu gewährleisten, sollte darüber hinaus der im Entwurf der Fraktion DIE LINKE enthaltende Vorschlag für die Einführung eines für alle Branchen gültigen vergabespezifischen Mindestlohns aufgegriffen werden. Schließlich sollte durch die Schaffung einer zentralen Kontrollinstanz und die Einführung eines landesweiten Verfahrens zur Präqualifizierung für eine effektive und effiziente Umsetzung des Vergabegesetzes gesorgt werden.

Anhang: Florian Rödl, Zur europarechtlichen Zulässigkeit von bezifferten Mindestentgeltvorgaben im Vergaberecht, Frankfurt a.M., Dezember 2010.